Satzung

des Vereins Keralasamajam Hamburg
- ein indischer Kulturverein -

§1 Name und Sitz

Keralasamajam

(1) Der Verein führt den Namen Keralesamajam Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Keralasamajam Hamburg e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die indische Kultur und Sprache, insbesondere die Sprache Malayalam und die Kultur Keralas zu pflegen und den Kindern weiter zu vermitteln.
- (2) Der Verein hat ferner den Zweck, Kulturprogramme zu organisieren und Versammlungen und Vorträge abzuhalten, die zur Verständigung und zum Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft beitragen.
- (3) Der Verein hat ferner den Zweck, den interkonfessionellen Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen Religionen Indiens/Deutschlands zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Zwecke des Vereins unterstützen will und die für die Sprache und Kultur Indiens, insbesondere für die Sprache und Kultur Keralas eintreten möchte.
- (2) Die Jugendlichen ab 18 Jahren sind Wahlberechtigt und können für jedes Amt kandidieren.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den grundsätzlich der Vorstand entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds.
- durch Austrittserklärung.

 Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) durch Ausschluß aus dem Verein.
 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins
 verletzt. Über den Ausschluß beschließt die

- Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche eines Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine etwaige Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. März des Kalenderjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Für Rechtshandlungen bzw. Ausgaben mit einem Gegenwert von mehr als DM 5.000, -- ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluß erforderlich. Für Rechtshandlungen bzw. Ausgaben mit einem Gegenwert von mehr als DM 20.000, -- bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
- Oer Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtzeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amstperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amstdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

(4) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und am Ende der Sitzung vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (5) Beschlüsse über den Ausschluß und in besonderen Fällen über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Jedes Mitglied kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht legitimierte Person in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn aber eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens 1/4 der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
 Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.
 Zum Ausschluß von Mitgliedern und zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ernennt der (2) Vorsitzende einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

राजा । जा वस्तुत्र सान्युत्रांक । तुनस्यवन्त्रीरः । एक्सीकृष्ट्रमानीसामी

§15 Satzungsänderung - Satzungsergänzung

- Jedes Mitglied kann Vorschläge zu Satzungsänderungen oder \sim (1) Satzungsergänzungen unterbreiten. Diese müssen in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge im Einlädungsbrief zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 - Satzungsänderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Mehrheit (2) von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer (1) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbe-(2)günstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an einen gemeinnützigen Verein in Indien. In der Mitgliederversammlung wird mit einer einfachen Mehrheit darüber abgestimmt, an

Hamburg, den 09. 11. 1997